

bauplankommissionen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb die Termine für die Durchführung der einzelnen Bestellungsarbeiten im Rahmen der Arbeitspläne zu berücksichtigen:

- a) welche Betriebe können mit wirtschaftseigenen Zugkräften, Maschinen und Geräten die Arbeiten durchführen,
- b) in welchen Betrieben und in welchem Umfange arbeitet die Maschinen-Traktoren-Station,
- c) welche Betriebe können mit eigenen Zugkräften, Maschinen und Geräten die einzelnen Arbeiten nicht rechtzeitig beenden, und wer hilft wann diesen Betrieben?

§ 19

(1) Die Räte der Kreise können Eigentümer und Besitzer von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten verpflichten, dieselben für die Durchführung der Frühjahrsbestellung bereitzustellen.

(2) Die Inanspruchnahme nach Abs. 1 erfolgt durch Bescheid des Rates des Kreises.

Diese so verpflichteten Eigentümer oder Besitzer von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten haben mit der Maschinen-Traktoren-Station einen Vertrag über den Einsatz derselben durch die Maschinen-Traktoren-Station abzuschließen. Kommt der Eigentümer oder Besitzer seiner Pflicht zum Vertragsabschluß innerhalb einer ihm zu benennenden Frist nicht nach, so schließt der Rat des Kreises an Stelle des in Anspruch genommenen Eigentümers oder Besitzers den Vertrag ab.

(3) Eine Inanspruchnahme soll nur insoweit erfolgen, als die vom Eigentümer oder Besitzer des Traktors, der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte durchzuführenden eigenen Bestellungsarbeiten nicht behindert werden und zur restlosen Bestellung aller Flächen notwendig sind.

(4) Für die Inanspruchnahme von Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ist im Vertrag eine Vergütung zu vereinbaren.

§ 20

(1) In den Gemeinden ist bis zum 20. Januar die Einsatzfähigkeit der in den einzelnen Betrieben vorhandenen Traktoren, Maschinen und Geräte zu überprüfen. Die Besitzer sind von den Bürgermeistern zu verpflichten, die notwendigen Reparaturen bis zum 21. Februar durchzuführen.

(2) Das Landmaschinenhandwerk ist während der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung ausschließlich zur Reparatur von Landmaschinen einzusetzen. §

§ 21

Die landwirtschaftlichen Spannkräfte sind während der Frühjahrsbestellung für die Dauer bis zu vier Wochen von der Holzabfuhr befreit. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Staatlichen

Forstwirtschaftsbetrieben bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung eine verstärkte Holzabfuhr zur Schaffung eines Vorrates bei den Holzverarbeitenden Industriebetrieben zu veranlassen und die Freistellungstermine für die einzelnen Gemeinden bis zum 21. Februar 1953 festzulegen.

§ 22

Durch Witterungseinflüsse oder Schädlingsbefall stark geschädigte Winterkulturen sind — soweit eine Aufbesserung nicht mehr möglich ist — nach Besichtigung durch Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Anbauplankommission umzubrechen und mit derselben Frucht als Sommerung zu bestellen. Die umgebrochenen Flächen sind von den Bürgermeistern, den Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise zu melden.

§ 23

(1) Zur Erreichung höchster Erträge auf allen Flächen ist die Pflege der einzelnen Kulturen (Saatpflege, Plackarbeiten, Rübenverziehen, Selektieren) sowie die Bekämpfung des Unkrautes, der Schädlinge und Krankheiten rechtzeitig und umfassend durchzuführen. Bei der Unkrautbekämpfung ist besonders der Unkrautstriegeleinzusetzen sowie Hederichkainit und Hormonspritzmittel anzuwenden.

(2) Die in den Kreisen vorhandenen Spritzgeräte des Kartoffelkäferabwehrdienstes sind, soweit nicht anders bestimmt, für die Unkrautbekämpfung einzusetzen.

Zur Bekämpfung der verunkrauteten Flächen sind die Bewirtschafter zur Bereitstellung der erforderlichen Bekämpfungsmittel sowie zur Leistung von Hand- und Gespanndiensten verpflichtet.

(3) Zur Steigerung der Erträge des Dauergrünlandes sind Wiesen und Weiden sachgemäß zu pflegen. Die Räte der Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, die Wasserverhältnisse des Dauergrünlandes zu prüfen und die rechtzeitige Grabenräumung zu veranlassen.

(4) Die Räte der Gemeinden haben bis zum 31. Januar 1953 Grabenschauen durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel sind von den Räumungspflichtigen sofort zu beheben.

§ 24

In den Gemeinden ist bis zum 21. Februar von den Anbauplankommissionen in Zusammenarbeit mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen und Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Kreise ein Plan über die Anwendung neuer agrotechnischer Maßnahmen, die von den Meisterbauern und erfahrenen Praktikern bereits angewendet wurden, auszuarbeiten. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit auf die Jarowisation von Sommergetreide, auf die Verwendung von granuliertem Superphosphat und die Durchführung des Kreuzdrillverfahrens zu richten.